



**Integrative Betreuung von Kindern mit
Verhaltensauffälligkeiten und einem
Leistungsanspruch gemäß § 27 SGB VIII
oder § 35a SGB VIII in
Kindertagesbetreuungseinrichtungen
im Landkreis Uckermark**

-Pilotprojekt-

Inhaltsverzeichnis

<u>Nr.</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
1.	Einleitung	3
2.	Ausgangslage und allgemeine Rahmenbedingungen	4
3.	Umsetzungsstrategie	6
3.1	Rolle und Wirken der „Kiez-Kita“-Fachkräfte	6
3.2	Einrichtung von integrativen Erziehungshilfegruppen	7
3.3	Begleitende Elternarbeit	8
3.4	Sonstige räumliche und sächliche Voraussetzungen	8
3.5	Aufnahmeverfahren	9
4.	Ausschreibung und Vergabeverfahren	10
5.	Koordinierung und Zusammenarbeit	11
6.	Kosten und Finanzierung	11
6.1	Personalkosten	12
6.2	Kosten für Grundstück und Gebäude sowie Bewirtschaftung	12
6.3	Sachkosten	12
6.4	Kostenbeiträge (Elternbeiträge)	13
6.5	Verfahren	13
7.	Evaluation und Beurteilung	13
8.	Abkürzungsverzeichnis	14

1. Einleitung

Nach verschiedenen Untersuchungen werden heute zwischen 20% und 25% aller Kindergartenkinder als verhaltensauffällig oder psychisch gestört eingestuft; mindestens 5% sind behandlungsbedürftig. Die Symptome können im körperlichen (z.B. Essstörungen, Nägelkauen), im psychischen (Ängstlichkeit, Depressivität, Konzentrationsstörungen usw.) oder im sozialen (Aggressivität, Schüchternheit) Bereich liegen. Der Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern ist inzwischen zur größten beruflichen Belastung von Erzieher/innen geworden.

In vielen Fällen spielen Faktoren wie Erbanlagen, Dispositionen, Entwicklungsverzögerungen, (unerkannte) Behinderungen, Geburtsschäden, langwierige Krankheiten, Fehlernährung, Mangel an Antriebskraft, Hyperaktivität, Reizbarkeit, Überempfindlichkeit und geringe Frustrationstoleranz eine Rolle. Ferner können Kinder aufgrund von Traumata unter großen Ängsten leiden, sich wegen negativer Erfahrungen abkapseln, unter Wahrnehmungsstörungen leiden oder aufgrund fehlender Kontakte zu Gleichaltrigen zu wenig soziale Fertigkeiten besitzen. Bei einer abrupt beginnenden Fremdbetreuung können sie auch für relativ lange Zeit Trennungängste verspüren.

Viele Kinder erlernen auffällige Verhaltensweisen in ihren Familien, indem sie andere Mitglieder unbewusst nachahmen. Häufig versuchen sie auch, durch derartige Reaktionen die Aufmerksamkeit der anderen auf sich zu ziehen.

Schließlich verhalten sich die Kinder auch außerhalb der Familie auffällig, insbesondere dann, wenn dort ihr Verhalten ebenfalls positiv verstärkt wird, sie sich also z.B. aufgrund ihrer Aggressivität eine führende Position in der Gruppe erkämpfen können und von den anderen Kindern bewundert werden.

Häufig kommt es auch zur Ausbildung von *Verhaltensauffälligkeiten*, wenn die Eltern einen der folgenden Erziehungsstile praktizieren:

- Vernachlässigung,
- Verwöhnung,
- Überbehütung,
- autoritäre Erziehung,
- antiautoritäre Erziehung oder
- inkonsistente (wechselhafte) Erziehung.

In all diesen Fällen werden den Kindern keine optimalen Entwicklungsbedingungen geboten.

Erzieher/innen können in der Kindertagesbetreuungseinrichtung mit Verhaltensauffälligkeiten unterschiedlich umgehen: Sie können mit präventiven Aktivitäten oder mit erzieherischen und heilpädagogischen Maßnahmen reagieren.

In einer Kindertagesstätte sollte alles Mögliche unternommen werden, um das Auftreten von Verhaltensauffälligkeiten zu verhindern oder zu reduzieren.

Dafür sind Rahmenbedingungen zu schaffen, um den Erzieher/innen die bestmöglichen Voraussetzungen für die pädagogische Arbeit auch mit einer präventiven Ausrichtung zu schaffen und um ihnen die Zeit zu geben, selbstkritisch ihre pädagogische Arbeit zu reflektieren und zu analysieren.

Da die gesetzlichen Regelungen nach dem KitaG in Brandenburg nur die allgemeinen Aufgaben der Kindertagesbetreuung abbilden (Betreuung, Versorgung, Bildung, Erziehung) und dafür die strukturellen und finanziellen Leistungen definiert sind, können zumeist Kinder mit einem individuellen umfangreicheren Unterstützungsbedarf in den Kitas nicht im erforderlichen Maße begleitet, gefördert und unterstützt werden.

Dem Grunde nach sind es durchschnittlich wenige verhaltensauffällige Kinder je Kita. Um die entsprechenden Unterstützungsleistungen diesen Kindern jedoch zukommen zu lassen, ist der finanzielle Aufwand für das erforderliche Unterstützungsangebot (Fachpersonal, externe Expertise und Zeit) aus der Regelbezuschussung nicht leistbar. Daher sind innovative Lösungsansätze zu entwickeln, die es ermöglichen, eine Vielzahl an Kindern im Rahmen der Kita-Regelbetreuung zu erreichen. Dabei sind spezielle Fachkräfteteams zu bilden, die auf die individuellen Verhaltensweisen der Kinder fachlich reagieren können. Vorweg ist festzustellen, dass nicht für jede Kita diese Rahmenbedingungen leistbar sind. Es sind sozialräumliche Lösungen anzustreben, um somit für alle Kinder den Zugang zu ermöglichen. Auf Grund fehlender Verpflichtungen, kann der finanzielle Rahmen nicht für jede Kita als sogenannte Vorsorgeleistung geschaffen werden.

2. Ausgangslage und allgemeine Rahmenbedingungen

Der Landkreis Uckermark liegt im Nordosten des Landes Brandenburg. Er ist ein Flächenlandkreis mit einer geringen Bevölkerungsdichte, wobei circa 120.000 Einwohner auf einer Fläche von ungefähr 3.077 qkm leben. Zum Landkreis Uckermark gehören derzeit 5 Ämter mit 26 amtsangehörigen Gemeinden und 8 amtsfreie Gemeinden. Die Städte Angermünde, Prenzlau, Schwedt/Oder und Templin sind im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) als Mittelzentren eingestuft und erfüllen als räumlich-funktionale Schwerpunkte komplexe Funktionen für ihr jeweiliges Umland. Im Landkreis Uckermark gibt es 97 Kindertagesbetreuungseinrichtungen (Kitas [Krippe, Kindergarten] und Horte) und 23 Tagespflegepersonen.

In einigen, besonders den größeren oder in sozialen Brennpunkten gelegenen Kindertagesbetreuungseinrichtungen, ist eine wachsende Anzahl von Kindern zu verzeichnen, deren auffälliges Verhalten eine Regelbetreuung innerhalb eines Gruppenverbandes von durchschnittlich 20 Kindern enorm erschwert.

Die Erzieher*innen dieser Gruppen sehen sich somit vor große Herausforderungen gestellt und haben Mühe, unter diesen Bedingungen ihrem Erziehungs- und Betreuungsauftrag für alle Kinder gerecht zu werden.

Die erheblichen Verhaltensauffälligkeiten der Kinder, oft gepaart mit innerfamiliären Erziehungsunsicherheiten, verhindern zudem eine adäquate Entwicklungsförderung der betroffenen Kinder selbst und auch die der anderen Kinder der Kindergruppe.

Falls die Auffälligkeiten der Kinder durch eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung verursacht sind, können nach Antragstellung durch die Eltern bei den zuständigen Leistungsträgern (Sozialamt oder Jugendamt), entsprechende Hilfen gewährt werden, die teilweise auch in der Kita zum Einsatz kommen können (so beispielsweise die individuelle Unterstützung durch „Einzelfallhelfer“ über die Prüfung des Anspruchs nach § 35 a SGB VIII). Dieses Verfahren ist sehr aufwändig und setzt zur Bewilligung voraus, dass bereits eine einschlägige ärztliche Diagnostik erfolgt ist und dass das Kind in seiner Teilhabe am sozialen Leben beeinträchtigt ist, weil oder wodurch eine seelische Behinderung droht oder schon eingetreten ist.

Zunehmend sind jedoch von der oben beschriebenen Symptomatik Kinder betroffen, bei denen keine klassifizierbare Behinderung vorliegt bzw. wo diese nicht dokumentiert werden kann. Diese Kinder befinden sich oft in belastenden sozialen und psychosozialen Lebenslagen und sind somit in ihrer Entwicklung gefährdet. Die Eltern der betroffenen Kinder sind häufig in ihrer Erziehungskompetenz beeinträchtigt und daher ohne Hilfe von außen nicht in der Lage, diese Gefährdung abzuwenden. So kann das auffällige Verhalten der Kinder zumeist als eine Reaktion auf ein inadäquates Erziehungsverhalten der Eltern gedeutet werden, welches auf einen Erziehungshilfebedarf zur Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz hinweist.

Für Kinder mit einem solchen besonderen Betreuungsbedarf, jedoch ohne diagnostizierte Behinderung, besteht nicht die Möglichkeit der zusätzlichen Unterstützung und Kostenanerkennung durch Eingliederungshilfe. In der Kita stehen aktuell keine zusätzlichen Unterstützungsmöglichkeiten für die Betreuung der betroffenen Kinder zur Verfügung. Oftmals ist eine weitere Betreuung in der Kita ohne eine geeignete Maßnahme oder eine zusätzliche Ressource in Gefahr. In den Gesprächen werden Eltern Szenarien aufgezeigt, die oftmals auch die Kündigung des Betreuungsvertrages beinhalten.

Diesem Umstand möchte das Jugendamt im Landkreis Uckermark mit einer Umsetzungsstrategie Rechnung tragen, zumal der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung für alle Kinder, unabhängig von ihrer psychosozialen Verfassung und individuellen Lebenslage per bundesgesetzlicher Regelung besteht, und durch den örtlichen Jugendhilfeträger zu erfüllen ist. Auf der Basis eines pädagogischen Konzeptes, welches von den Fachkräften der betroffenen Kitas gemeinsam mit dem Einrichtungsträger entwickelt wird, soll dem Jugendamt eine Entscheidungsgrundlage zur Prüfung und Genehmigung der Kostenübernahme zusätzlicher Leistungen in Modell-Kitas zur Verfügung gestellt werden.

Aus rechtlicher Sicht ist es problematisch, dass zwischen dem Rechtsanspruch der Kinder auf Kindertagesbetreuung und dem Anspruch auf Hilfen zur Erziehung für Familien nach § 27 SGB VIII eine offensichtliche Konkurrenz besteht und hier eine wahrnehmbare gesetzliche Lücke klafft.

Dies hat zur Folge, dass Hilfen zur Erziehung in der Kita bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nach § 27 SGB VIII nur über den Umweg der Antragstellung durch die Eltern, auf das Kind bezogen, installiert werden können.

Besteht ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, muss das Jugendamt in jedem einzelnen Fall prüfen, welche der verschiedenen Hilfearten (z. B. Tagesgruppe, Sozialpädagogische Familienhilfe) geeignet ist. Das vorliegende Rahmenkonzept erweitert das Spektrum dieser Möglichkeitsformen um das Format einer integrativen Erziehungshilfegruppe.¹

Ziel dieses Angebotes ist es, die Leistungen von Hilfen zur Erziehung (z. B. Tagesgruppe) mit den Angeboten der Kindertagesbetreuung mit Blick auf den besonderen Betreuungs- und Erziehungsbedarf für das Kind und seine Familie zu verknüpfen. Die individuelle Kita-Begleitung der Kinder im Rahmen von Hilfen zur Erziehung (Kita-Begleiter) soll damit entfallen.

3. Umsetzungsstrategie

Es werden vier integrative Betreuungsangebote für Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten und einem Leistungsanspruch gemäß § 27 SGB VIII oder § 35a SGB VIII in Kindertagesbetreuungseinrichtungen im Landkreis Uckermark geschaffen. Die sogenannten Modell-Kita-Gruppen sollen in vier verschiedenen Sozialräumen eingerichtet werden.

3.1 Rolle und Wirken der „Kiez-Kita“-Fachkräfte

In der aktuellen Programmphase nehmen 11 Kindertagesbetreuungseinrichtungen des Landkreises Uckermark am Landesprogramm „Kiez-Kita“ teil. Sie verfügen jeweils über eine zusätzliche Fachkraft im Umfang von mindestens 0,5 VZE bis zu 1,0 VZE, um Eltern zu beraten, in den Gruppen zu hospitieren und auch um Kinder bei Bedarf einzeln oder in der Kleingruppe zu fördern. Die sogenannten Kiez-Kita-Fachkräfte setzen diese Aufgabenschwerpunkte in ihren Einrichtungen in ganz unterschiedlicher Art und Weise bedarfsgerecht um. Alle am Landesprogramm teilnehmenden Kindertagesbetreuungseinrichtungen haben hierfür im Vorfeld ein auf die Kita bezogenes Konzept erarbeitet, das sich an den Rahmenkonzepten des Landes Brandenburgs und des Landkreises Uckermark anlehnt. Die Konzepte sind mit dem Jugendamt abgestimmt.

¹ Quellen: SGB VIII und Regionales Rahmenkonzept des Landkreises Oldenburg (2015)

Die Kiez-Kita-Fachkräfte leisten einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung und Beratung der Eltern bei Antragstellungen, geschilderten Erziehungsschwierigkeiten und zur fachlichen Reflexion und temporären Entlastung der Gruppenerzieher*innen durch Einzel- und Kleingruppenförderung.

Eine engmaschige Erziehung und Begleitung einzelner Kinder oder auch die stetige Betreuung einer integrativen Kindergruppe kann jedoch im Rahmen dieses Landesprogrammes von den Kiez-Fachkräften nicht geleistet werden.

3.2 Einrichtung von integrativen Erziehungshilfegruppen

Eine gelingende Entwicklungsförderung und Integration der Kinder mit einem Förderbedarf im Bereich der Erziehungshilfe ist gegründet auf:

- kleinere Gruppen
- sonderpädagogische/ sozialpädagogische Fachkompetenz des Betreuungspersonals
- intensive und qualifizierte Zusammenarbeit mit Eltern und Familien
- psychologische und therapeutische Unterstützungsleistungen
- besonderes Betreuungssetting.

Um den Erziehungshilfebedarf der Kinder vor Ort erfüllen zu können, sollen bedarfsgerecht Erziehungshilfegruppen in Modell-Kitas eingerichtet werden, in denen Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten und einem festgestellten Förderbedarf nach § 27 SGB VIII besondere Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten zukommen. Die bislang oftmals in derartigen Fällen zusätzliche Erziehungshilfe in Form eines Kita-Begleiters soll dadurch nicht mehr erforderlich sein. Unberührt davon bleiben Ansprüche auf besondere Teilhabeleistungen für diese Kinder.

Die entsprechende Gruppe besteht aus Kindern im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung (Kindergarten).

Die allgemeine Gruppenstärke/ Gruppengröße orientiert sich am Personalschlüssel des Landes Brandenburg, wonach eine Erzieherin ab dem vollendeten dritten Lebensjahr für 11 Kinder verantwortlich ist. Da die Betreuung und Erziehung von Kindern mit besonderem Erziehungshilfebedarf höhere persönliche und fachliche Anforderungen an das Personal stellt, soll die Gruppe mit wenigstens zwei Fachkräften besetzt sein, wovon mindestens eine über eine einschlägige heilpädagogische oder sozialpädagogische Zusatzqualifikation verfügt. Zudem muss das Fachkräfteteam je nach Bedarf um psychologische, ergotherapeutische oder physiotherapeutische Ressourcen ergänzt werden. Alternativ kann dieser Bedarf auch durch externe Fachkräfte erfüllt werden.

In der Kindergruppe sollen nicht weniger als zwei, höchstens jedoch 4 Kinder mit einem Bedarf nach § 27 SGB VIII nach Leistungsentscheidung des Jugendamtes betreut werden.

Die Betreuung in der integrativen Erziehungshilfegruppe in „ihrem“ Gruppenraum bietet den Kindern sowohl Anreize für vielfältige Beschäftigungsmöglichkeiten, als auch Schutz und Orientierung. Kindertagesstätten mit einem offenen Bildungs- und Betreuungskonzept sind daher nur dann und ausnahmsweise für die Einrichtung einer solchen integrativen Gruppe geeignet, wenn sie sicherstellen, dass in der Gruppe ein dem Bedarf der Kinder entsprechender persönlicher Bezugsrahmen vorgehalten wird.

Die leistungsberechtigten Kinder müssen aus dem Landkreis Uckermark sein. Diese können bis zu diesem Zeitpunkt schon in der jeweiligen Modell-Kita oder auch in einer anderen Kindertagesbetreuungseinrichtung betreut worden sein.

Grundsätzlich wird angestrebt, dass die Kinder nach erfolgreichem Abschluss der Erziehungshilfemaßnahme wieder in die Regelgruppe (z. B. am Wohnort) zurückkehren können. Dies muss jedoch nicht zwingend erfolgen, wenn wesentliche Anhaltspunkte für einen Verbleib in der Model-Kita sprechen.

Der Übergang in die ursprüngliche oder neue Regelgruppe oder in die Schule wird von den pädagogischen Fachkräften der sogenannten „Modell-Kita-Gruppe“ begleitet, um erneute Krisen oder soziale Notlagen der Kinder zu vermeiden.

3.3 Begleitende Elternarbeit

Bei auffälligem Verhalten eines Kindes wird dieses oft in einem Zusammenhang mit der Erziehungshaltung und dem Erziehungsverhalten der Eltern gesehen. Somit ist hier parallel ein Bedarf der Eltern nach Stärkung ihrer Erziehungskompetenz gegeben.

Eine fachlich kompetente begleitende Elternarbeit ist deshalb unerlässlich und wird durch den Träger der Kindertagesstätte sichergestellt. Falls es sich bei der Modell-Kita um eine Kiez-Kita handelt, wird hierbei eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kiez-Kita-Fachkraft und den Gruppenerzieherinnen eine Verzahnung der beiden Angebote vorausgesetzt.

Gegebenenfalls wird im Rahmen der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII zusätzliche Elternarbeit durch eine Fachkraft eines freien Trägers vom Jugendamt installiert, um gemeinsam mit den Eltern die kindliche Entwicklung zu reflektieren und eine stärkere Erziehungskompetenz zu entwickeln (Sozialpädagogische Familienhilfe).

Als wesentliche Voraussetzung für ein Gelingen des Vorhabens gilt die Bereitschaft der Eltern, das erzieherische Anliegen der Kindertagesbetreuungseinrichtung zu unterstützen und mit den pädagogischen Fachkräften zum Wohle des Kindes aktiv und konstruktiv zusammenzuarbeiten.

3.4 Sonstige räumliche und sächliche Voraussetzungen

Die Größe des Gruppenraumes orientiert sich an der von der erlaubniserteilenden Behörde, das MBS des Landes Brandenburg, empfohlenen 3,5 qm Spielfläche pro

Kind. Für heilpädagogische Maßnahmen und Therapien sowie für die Zusammenarbeit mit den Eltern müssen darüber hinaus geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Erforderliche Therapieangebote oder externe Förderangebote wie z. B. heilpädagogische Frühförderung, werden möglichst in die erzieherischen Gruppenprozesse eingebunden.

Die Erziehung, Bildung und Betreuung sowie Versorgung der Kinder mit einem individuellen Erziehungshilfebedarf findet mindestens 6 Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche statt. Schließzeiten sowie andere Sonderöffnungszeiten bleiben hierbei unberücksichtigt. Eine Verlängerung der Betreuungszeit wird unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 KitaG im Einzelfall gewährt.

Zur Wahrung der größtmöglichen Kontinuität der Bezugspersonen, soll die längere Betreuung möglichst durch die in der Gruppe tätigen Fachkräfte erfolgen.

Reduzierte Betreuungszeiten sind vorübergehend dem Bedarf des Kindes entsprechend möglich. Hier ist eine Abstimmung mit dem Jugendamt im Vorfeld dieser Maßnahme erforderlich.

3.5 Aufnahmeverfahren der Leistungsberechtigten (Kinder)

Die Träger der Kindertagesstätten bzw. deren Leitungen klären bzw. besprechen mit den Eltern von verhaltensauffälligen Kindern, ob diese die Hilfe (Leistungsangebot) durch das Jugendamt in Anspruch nehmen. Sie verweisen dann an das Jugendamt, damit dort die sozialpädagogische Diagnostik durchgeführt werden kann, um den Bedarf und den Anspruch nach § 27 ff. SGB VIII. einzuschätzen bzw. fachlich zu bewerten.

Das Jugendamt kann gegebenenfalls ein Verfahren nach § 36 SGB VIII (Hilfeplan) einleiten. Dies ist aber nicht zwingend erforderlich.

Um die Eltern in einem (Hilfeplan) Gespräch nicht zu überfordern, werden die Kita-Fachkräfte in der Regel nicht an diesem Gespräch beteiligt.

Sie werden jedoch durch den fachlichen Austausch mit den Sozialarbeitern*innen des Jugendamtes mittelbar in die Hilfeplanung einbezogen. Auf Wunsch der Eltern kann eine Beteiligung der Kita-Fachkräfte am (Hilfeplan)-Gespräch aber auch sofort erfolgen.

In der Entwicklung der Maßnahme wird eine fachliche Einschätzung des bisherigen Hilfeverlaufs von Seiten der Kindertagesstätte vorgelegt, in der das Kind bislang betreut wird. Diese Einschätzung ist vor dem (Hilfeplan)-Gespräch dem Jugendamt schriftlich zu Verfügung zu stellen.

Der besondere Förderbedarf eines Kindes wird durch ein Fachkräfteteam des Jugendamtes festgestellt. Das Verfahren lehnt sich an das Verfahren des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII an. Voraussetzung für die Aufnahme eines

Kindes in eine integrative Erziehungshilfegruppe ist die Bestätigung eines besonderen Förderbedarfs durch das Jugendamt.

In die integrative Erziehungshilfegruppe können auch Kinder aus anderen Kitas aufgenommen werden. Grundsätzlich gilt, dass Eltern für das Bringen und Abholen ihres Kindes selbst verantwortlich sind. Sofern die Eltern bzw. das Kind aus Mobilitätsgründen die Modell-Kita nicht nutzen können und somit die Hilfeleistung nicht umsetzbar wäre, ist eine Mobilitätsunterstützung in Form eines Fahrdienstes durch den Kita-Träger zu prüfen. Das Jugendamt unterstützt diese Leistung mit einem pauschalen Zuschuss.

4. Ausschreibung und Vergabeverfahren

Der Landkreis Uckermark informiert über die Einrichtung und Förderung eines integrativen Kindertagesbetreuungsangebotes an den vier Standorten in den Städten Angermünde, Prenzlau, Schwedt und Templin.

Jeder Träger einer Kindertagesbetreuungseinrichtung, welcher in einer seiner Kitas über die personellen, räumlichen und sächlichen Ressourcen zur Umsetzung dieses Konzeptes verfügt, kann sich für die Auswahl als Modell-Kita im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens bewerben. Mit der Interessenbekundung ist ein mit der Kita abgestimmtes Konzept zur Umsetzung des Vorhabens einzureichen.

Die Bewerbung von bereits bestehenden „Kiez-Kitas“ ist aufgrund der zu erwartenden und gewollten Synergieeffekte aus der Sicht des Jugendamtes besonders erstrebenswert.

Sowohl die pädagogischen Zielstellungen, als auch die inhaltlich-organisatorischen Überlegungen, sind hierbei in einer Kurzkonzeption darzulegen. Insbesondere ist darzustellen, wie und mit welchen Methoden die Ziele erreicht werden sollen.

Die vorliegenden Interessenbekundungen werden durch das Jugendamt geprüft und dabei werden die eingegangenen Konzepte mit Hilfe einer einheitlichen Bewertungsmatrix beurteilt sowie unter Mitwirkung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung priorisiert. Anschließend wird dem Jugendhilfeausschuss eine Empfehlung über die Errichtung von vier Modell-Kitas zur Entscheidung vorgelegt.

Grundlage für die Auswahl der Kindertagesbetreuungseinrichtungen als Modell-Kitas sind hierbei neben dem pädagogischen Konzept und einer plausiblen Umsetzungsstrategie, auch die sozialen Kontextbedingungen und die möglichst gleichmäßige Verteilung der Modell-Kitas über die verschiedenen Sozialräume der Uckermark.

5. Koordinierung und Zusammenarbeit

Die Koordinierung der Belegung der integrativen Kita-Plätze (4 je geförderter Gruppe) erfolgt durch das Jugendamt (SG Allgemeiner Sozialer Dienst, SG Jugendförderung/Kita) des Landkreises Uckermark unter Mitwirkung des Kita-Trägers bzw. der Modell-Kita (Kita-Leiter*in).

Der regelmäßige Erfahrungsaustausch zwischen den pädagogischen Fachkräften der Modell-Kitas und dem Jugendamt wird im Rahmen einer Arbeitsgruppe sichergestellt, die sich mindestens halbjährlich trifft. Hieran nehmen die verantwortlichen Mitarbeiter*innen der Modell-Kitas, des Allgemeinen Sozialen Dienstes und der Kita-Praxisberatung des Jugendamtes teil.

Die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe ist eine Zuwendungsvoraussetzung und insofern für die betreffenden pädagogischen Fachkräfte der Modell-Kitas verpflichtend.

Das Jugendamt ist verantwortlich für die Organisation der Termine und die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten sowie für die Dokumentation der Beratungen.

6. Kosten und Finanzierung

Das KitaG regelt die Finanzierung von besonderen Formen der Kindertagesbetreuung dem Grunde nach nicht. Auch wenn alternative Betreuungsangebote sich an den Grundsätzen und Zielen der Kindertagesbetreuung orientieren, sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Gemeinden in der Pflicht, eine Finanzierung dieser Angebote sicherzustellen.

Insbesondere trifft das zu, wenn diese Angebote in Kindertagesbetreuungseinrichtungen integriert sind und insbesondere zur Erfüllung von Rechtsansprüchen gemäß § 1 KitaG dienlich sind.

Bisher gibt es als gleichwertiges rechtsanspruchserfüllendes Kindertagesbetreuungsangebot auch die Kindertagespflege.

Weitere bedarfserfüllende Betreuungsangebote in Form von Spielkreisen, Eltern-Kind-Gruppen oder Eltern-Kind-Zentren, die allein durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und teilweise auch unter Beteiligung der Gemeinden finanziert werden, gibt es im Landkreis Uckermark nicht.

Das integrative Gruppenangebot für Kinder mit einem besonderen Betreuungsbedarf vereint die Angebots- und Leistungsinhalte von Kindertagesbetreuung und sozialer Gruppenarbeit sowie von therapeutischen Leistungen.

Dazu sind Angebote für die Sorgeberechtigten in Form von Elterntrainingsmaßnahmen zusätzlich im Leistungsangebot vorgesehen. Zudem ist im Einzelfall auch die Einbindung von psychologischen Beratungsleistungen für die Familien möglich.

Das Jugendamt trägt als zuständiger örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe die tatsächlich anfallenden Personal- und Sachkosten für dieses Angebot, soweit diese nicht durch Leistungsverpflichtungen anderer Kostenträger gedeckt sind.

Es handelt sich bei diesem Konzept um ein integratives Angebot als Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII in einer Kindertagesbetreuungseinrichtung. Die hiermit verbundenen zusätzlichen Kosten in einer Kindertagesbetreuungseinrichtung werden durch den Landkreis Uckermark als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe § 3 Abs. 7 Kita-BKNV und § 78 a SGB VIII getragen. Der Landkreis Uckermark schließt mit dem Kita-Träger eine Vereinbarung über das Leistungsangebot, das Entgelt und die Qualitätsentwicklung. Bei der Ermittlung der Entgeltbestandteile sind die nachfolgenden Punkte 6.1 bis 6.3. zwingend zu beachten.

6.1 Personalkosten

Für eine integrative Gruppe (Schlüssel 1:11) mit bis zu vier verhaltensauffälligen Kindern, wird das notwendige pädagogische Personal gemäß § 16 Abs. 2 KitaG im Rahmen der Quartalsmeldungen finanziert. Zusätzlich trägt der Landkreis Uckermark die Kosten für eine zweite pädagogische Fachkraft im Umfang von 1,0 VZE. Das entspricht einen Personalanteil von 0,25 VZE je besonders förderfähigem Kind. Diese Kosten werden auf der Grundlage der jeweils geltenden Durchschnittssätze gemäß § 16 Abs. 2 KitaG ermittelt.

6.2 Kosten für Grundstück und Gebäude sowie Bewirtschaftung

Die Standortgemeinde stellt für die erforderlichen Kita-Plätze das Grundstück und das Gebäude zur Verfügung und trägt die bei sparsamer Betriebsführung notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten gemäß § 16 Abs. 3 KitaG. Somit sind diese Kosten nicht Bestandteil des Kostensatzes.

6.3 Sachkosten

Der Landkreis Uckermark trägt die Kosten für weitere Aufwendungen, die durch die Betreuung der verhaltensauffälligen Kinder entstehen, in Form einer Pauschale. Die monatliche Sachkostenpauschale beträgt 10 % der Bemessungsgröße nach § 16 Abs. 2 KitaG. Mit der Sachkostenpauschale sind Fortbildungen der Fachkräfte, dem Förderbedarf der Kinder entsprechende Materialien und Lernmittel sowie auf das Kind bezogene Fahrkosten abgegolten.

Da zunächst sozialraumorientiert die Förderung von bis zu vier sogenannte Modell-Kitas im Landkreis Uckermark anvisiert wird, können gegebenenfalls längere Wegstrecken für die Beförderung der Kinder anfallen. Die Personensorgeberechtigten sind vor Aufnahme ihres Kindes in die integrative Gruppe darüber zu informieren. Sie haben die dadurch entstehenden Mehrkosten grundsätzlich selbst zu tragen. In besonderen Einzelfällen können in Abstimmung mit dem Jugendamt individuelle Regelungen getroffen werden.

6.4 Elternbeiträge und weitere Finanzierungsvarianten

Für die Personensorgeberechtigten wird ein Kostenbeitrag nach den Regelungen des § 17 KitaG durch den Kita-Träger festgesetzt und erhoben. Die gewährten Kreismittel sind durch die Kita-Träger betriebswirtschaftlich wie Zuschüsse nach § 16 Abs. 2 KitaG zu behandeln und gemäß § 17 Abs. 2 bei der Elternbeitragskalkulation in Abzug zu bringen.

6.5 Verfahren

Für die vier Modell-Kitas wird jeweils ein Entgelt auf der Basis eines Kostensatzes für die zusätzlichen integrativen Kita-Plätze (4 Plätze je Gruppe) mit dem Kita-Träger vereinbart. Dieses Entgelt basiert auf eine kalkulatorische Kostensatzermittlung. Als Kostenbestandteile werden Personal-, Sach- und Betriebskosten kalkuliert, sofern diese nicht bereits durch andere Rechtsvorschriften finanziert werden.

Der Kita-Träger stellt monatlich die Leistung dem Jugendamt in Rechnung. Das Jugendamt finanziert auf der Grundlage des vereinbarten Entgeltes (Kostensatz) jeden belegten bzw. vorgehaltenen Kita-Platz. Es erfolgt eine Entgeltleistung für 4 Plätze je integrative Gruppe in einer Modell-Kita.

Für die kalkulatorische Ermittlung eines Tagesentgelts wird ein Kalkulationsblatt durch das Jugendamt des Landkreises Uckermark entwickelt und den Trägern vorgegeben.

Sollte für den Kita-Besuch und somit für die Erreichbarkeit des Angebotes ein Fahrdienst erforderlich sein, entscheidet hierüber das Jugendamt und beauftragt ein Transportunternehmen mit dieser Leistung (Mobilitätsgarantie).

7. Evaluation und Beurteilung

Das Projekt ist nach Ablauf eines Zeitraums von zwei Jahren erstmals zu evaluieren. Dazu sind geeignete Indikatoren für die Bewertung der Zielerreichung aufzustellen. Für die Berichterstattung und Erfassung der Daten wird ein Instrument entwickelt.

Für die Durchführung der Evaluation wird eine temporäre Arbeitsgruppe gebildet. In dieser AG sollen Vertreter von folgenden Fachbereichen des Jugendamtes zusammenarbeiten: Kita-Pb, ASD, KJGD, UA JHP.

Auf bestimmte Inhalte bezogen, können Kita-Fachkräfte der Modell-Kitas sowie Kita-Träger-Vertreter hinzugezogen werden.

Zudem ist eine externe Begleitung für die Moderation des Evaluationsprozesses anzustreben. Die Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Fördermitteln für diese Aufgabe ist auszuschöpfen.

Das Ergebnis der Evaluation ist dem Jugendhilfeausschuss bis spätestens 1 Jahr nach Abschluss dieses Prozesses vorzulegen.

8. Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
Kita-Pb	Kita-Praxisberatung
Kita	Kindertagesbetreuungseinrichtung
KJGD	Kinder- und Jugendärztlicher Dienst
UA JHP	Unterausschuss Jugendhilfeplanung
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe
KT	Kreistag
SG	Sachgebiet
KitaG	Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg
Kita-BKNV	Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung
Kiez-Kita	Kindertagesbetreuungseinrichtung im besonderen Sozialraum/ Stadtteil
TVöD SuE	Tarifvertrag öffentlicher Dienst für den Sozial- und Erziehungsdienst
VZE	Vollzeitbeschäftigungseinheit